

Richtlinien über die Klassenfrequenzen der allgemein bildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen bis zur Jahrgangsstufe 10

Vom 10. August 2000

1. Für die nachstehenden Schularten und Jahrgangsstufen werden folgende Klassengrößen festgesetzt. Sie sind Grundlage für die Schülerzuweisung nach Maßgabe des Ortsgesetzes und für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverordnungen, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Schulart	Jahrgangsstufen	Schüler/innen pro KIV	Bandbreiten
Grundschule	1 - 4	27	22 - 27
als Brennpunktschule	1 - 4	24	22 - 24
Orientierungsstufe	5 und 6	27	22 - 30
Hauptschule	7	20	16 - 22
	8 - 10	22	18 - 24
Realschule	7 - 10	30	23 - 33
Gymnasium	7 - 10	30	23 - 33
Gesamtschule mit Ausnahme SVL ¹⁾	5 - 10	22	20 - 24

¹⁾ Die Klassenfrequenz des Schulverbunds Lesum wird gesondert geregelt.

2. In den Vorklassen der Grundschulen darf die Schülerzahl 12 nicht unterschritten werden.
3. Die Klassenverbandsgröße der Spalte 3 bestimmt die Regelgröße einer Klasse; innerhalb der Bandbreiten nach Spalte 4 können die Schulen andere Gruppengrößen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zulassen, sofern nicht Vorgaben des Senators für Bildung und Wissenschaft im einzelnen etwas anderes bestimmen.
4. Übersteigt in Bildungsgängen, deren Aufnahme durch eine Aufnahmeverordnung geregelt ist, die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen die jeweils in Spalte 3 festgesetzte Klassengröße, so wird sie im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten um 10 % erhöht. Lassen die räumlichen Möglichkeiten dies oder auch die festgesetzte Klassengröße nicht zu, wird die Klassengröße durch das zuständige Regionalteam im Einzelfall festgelegt.
5. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum Schuljahr 2000/2001 in Kraft